VERORDNUNG (EG) Nr. 93/98 DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1998

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [1],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 903/97 der Kommission vom 21. Mai 1997 über eine Schutzmaßnahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China [2], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/94 [4], wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhrlizenz zum freien Verkehr abgefertigt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 903/97 werden für die zwischen dem 1. Juni 1997 und 31. Mai 1998 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China nur im Rahmen einer monatlichen Höchstmenge erteilt.

Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung und in Anbetracht der bereits erteilten Einfuhrlizenzen überschreiten die am 8. Januar 1998 beantragten Mengen die in der genannten Verordnung für den Monat Januar 1998 genannte monatliche Höchstmenge. Daher ist festzulegen, in welchem Umfang für diese Anträge Einfuhrlizenzen erteilt werden können. Infolgedessen ist die Erteilung von Lizenzen für Anträge auszusetzen, die nach dem 8. Januar 1998 und vor dem 5. Februar 1998 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anbetracht der der Kommission am 12. Januar 1998 vorliegenden Informationen werden die am 8. Januar 1998 beantragten Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 für Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 mit Ursprung in China für eine Menge erteilt, die 0,05248 % der beantragten Menge entspricht.

Den nach dem 8. Januar 1998 und vor dem 5. Februar 1998 gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.
[2] ABl. L 130 vom 22. 5. 1997, S. 6.
[3] ABl. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.
[4] ABl. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.